

Fakultätsordnung der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften (FK 11)

(Modell mit Fakultätsvorstand)

vom 24.4.2019

Aufgrund des § 23 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München (GOHM) vom 01.07.2018, erlässt die Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften (FK 11) folgende

Fakultätsordnung

1. Abschnitt Leitungsbereich

§ 1 Fakultätsvorstand

- (1) Die Fakultät wird von einem Fakultätsvorstand geleitet.
- (2) Eine Amtsperiode des Fakultätsvorstands beträgt drei (3) Jahre (sechs (6) Semester).

§ 2 Zusammensetzung des Fakultätsvorstands

Der Fakultätsvorstand besteht aus dem Dekan oder der Dekanin, 2 Prodekanen oder Prodekaninnen sowie 2 Studiendekanen oder Studiendekaninnen. Vorsitzender oder Vorsitzende des Fakultätsvorstands ist der Dekan oder die Dekanin.

§ 3 Amtsperiode der Mitglieder des Fakultätsvorstands

Die Amtsperiode der Mitglieder des Fakultätsvorstands beträgt drei Jahre.

§ 4 Stellvertreter oder Stellvertreterin des Dekans oder der Dekanin

Der Dekan oder die Dekanin bestimmt aus dem Kreis der Prodekane oder Prodekaninnen eine Person, die ihn oder sie im Falle der Abwesenheit vertritt. Der Dekan oder die Dekanin kann auch festlegen, dass die ihn vertretende Person im Laufe der Amtsperiode wechselt.

§ 5 Geschäftsverteilung

- (1) Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Mitglieder des Fakultätsvorstands werden vom Fakultätsvorstand festgelegt. Dabei muss sichergestellt werden, dass der Studiendekan oder die Studiendekanin seine oder ihre Aufgaben nach Art. 30 Abs.2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) ordnungsgemäß erfüllen kann.
- (2) Der Fakultätsvorstand informiert den Fakultätsrat über die Geschäftsverteilung nach Abs. 1 und macht sie fakultätsöffentlich bekannt.
- (3) Die Gesamtverantwortung des Fakultätsvorstands wird durch die Geschäftsverteilung nicht berührt.

§ 6 Geschäftsgang im Fakultätsvorstand

- (1) Der Fakultätsvorstand tritt mindestens einmal pro Monat zu Sitzungen zusammen. Der Dekan oder die Dekanin erstellt aus den Vorschlägen der Fakultätsvorstandsmitglieder eine Tagesordnung.
- (2) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds, der eine bestimmte Tagesordnung enthalten und die Dringlichkeit begründen muss, ist der Dekan oder die Dekanin bzw. sein oder ihr Stellvertreter oder seine bzw. ihre Stellvertreterin verpflichtet, eine Vorstandssitzung mit einer Ladungsfrist von einem Tag einzuberufen. Können im Falle von Satz 1 Beschlüsse in einer Sitzung nicht mehr rechtzeitig gefasst werden, können Entscheidungen auch in einem Umlaufverfahren getroffen werden. Ist die Mehrheit der Mitglieder auch hierfür nicht erreichbar, so kann der Dekan oder die Dekanin bzw. sein oder ihr Stellvertreter bzw. seine oder ihre Stellvertreterin eine Eilentscheidung anstelle des Gremiums fassen. Der Fakultätsvorstand ist hiervon umgehend zu unterrichten.
- (3) Fakultätsvorstandsbeschlüsse können gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des XI. Abschnitts der Grundordnung der Hochschule für den Fakultätsvorstand entsprechend.

§ 7 Frauenbeauftragter oder Frauenbeauftragte

- (1) Der oder die Frauenbeauftragte führt die in § 28 GOHM bezeichneten Aufgaben auf Fakultätsebene aus.
- (2) Er oder sie wird bei allen Maßnahmen, die seine oder ihre Aufgaben betreffen, vom Fakultätsvorstand rechtzeitig hinzugezogen und unterrichtet.
- (3) Die Amtsperiode beträgt vier (4) Jahre (acht (8) Semester). (§28 Abs.7 GO)

2. Abschnitt Wahlen auf Fakultätsebene

§ 8 Durchzuführende Wahlen und Wahlzeitpunkt

- (1) Jeweils zu Beginn des Semesters, das auf das Ende der Amtsperiode der Mitglieder des Fakultätsvorstands folgt, finden entsprechende Neuwahlen statt.
- (2) Die Durchführung von Wahlen bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder des Fakultätsvorstands bleibt hiervon gem. § 20 Abs.2 GO unberührt.

§ 9

Wahlleitung

- (1) Wahlleiter oder Wahlleiterin ist der amtierende Dekan oder die amtierende Dekanin.
- (2) Er oder sie kann mit Zustimmung des Fakultätsrats die Wahlleitung an ein Mitglied des Fakultätsrats delegieren.

§ 10

Wahl des Dekans oder der Dekanin

- (1) Der Dekan oder die Dekanin wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen gewählt. Die Wahlleitung legt einen Termin, der in das der Wahl vorausgehende Semester fallen muss, fest, bis zu dem die Mitglieder des Fakultätsrats in der in Abs. 1 genannten Zusammensetzung Wahlvorschläge an die Wahlleitung unterbreiten können. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen muss mindestens eine Woche betragen.
- (2) Ein Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn er mit der Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person eingereicht wird.
- (3) Vorgeschlagen werden können Personen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät, die sich zum Zeitpunkt der Wahl im aktiven Dienst befinden und noch nicht in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eingetreten sind.
- (4) Unmittelbar nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist übermittelt die Wahlleitung die eingegangenen gültigen Wahlvorschläge an das Präsidium mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens. Stimmt das Präsidium den Wahlvorschlägen zu, findet die Wahl in einer Fakultätsratssitzung unmittelbar zu Beginn des Semesters statt, in dem die neue Amtsperiode des Dekans oder der Dekanin beginnt.
- (5) Verweigert das Präsidium das Einvernehmen, so setzt die Wahlleitung unverzüglich einen neuen Termin zur Einreichung von Wahlvorschlägen fest. Vom Präsidium abgelehnte Wahlkandidaten oder Wahlkandidatinnen können zu diesem Termin nicht mehr vorgeschlagen werden. Im Übrigen gelten Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 sowie Abs. 5 Satz 1 entsprechend. Die Wahl findet unter Beachtung der Ladungsfristen auf der nächstmöglichen Sitzung des Fakultätsrats nach Erklärung des Einvernehmens durch das Präsidium statt.

§ 11

Wahl der Prodekane oder Prodekaninnen

- (6) Die Fakultät wählt zwei Prodekane/Prodekaninnen. Diese werden von den Mitgliedern des Fakultätsrats zu Beginn des Semesters, in dem ihre neue Amtsperiode beginnt nach Abschluss der Wahl zum Dekan oder der Dekanin aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professoren und Professorinnen gewählt. Dabei kann einer/eine der Prodekane/Prodekaninnen aus dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Fakultät gewählt werden. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (7) Für die Wahl ist ausschließlich der neu gewählte Dekan oder die neu gewählte Dekanin wahlvorschlagsberechtigt. Dieser oder diese teilt den Mitgliedern des Fakultätsrats seinen oder ihren Vorschlag, der auch mehrere Namen umfassen kann, mit der Ladung zu der seiner oder ihrer Wahl folgenden Fakultätsratssitzung mit. In dieser Sitzung findet die Wahl statt.

§ 12

Wahl der Studiendekane oder der Studiendekaninnen

- (1) Die 2 Studiendekane oder die Studiendekaninnen werden von den Mitgliedern des Fakultätsrats zu Beginn des Semesters, in dem ihre neue Amtsperiode beginnt unmittelbar nach Abschluss der Wahlen zu den Prodekanen oder Prodekaninnen aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professoren und Professorinnen gewählt. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (2) Die Wahlleitung legt einen Termin fest, bis zu dem die Mitglieder des Fakultätsrats bei ihr Wahlvorschläge einreichen können. Dieser Termin muss vor Beginn der Ladungsfrist für die der Wahl des Dekans oder der Dekanin folgenden Fakultätsratssitzung liegen.
- (3) Wahlvorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Fakultätsrates.

§ 13

Wahl des oder der Frauenbeauftragten

- (1) Der oder die Frauenbeauftragte wird aus dem Kreis des der Fakultät angehörenden wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt (Professoren und Professorinnen, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen).
- (2) Die Wahl des oder der Frauenbeauftragten findet in der ersten Fakultätsratssitzung des Semesters statt, in dem seine oder ihre neue Amtsperiode beginnt. Findet in dieser Sitzung auch die Wahl des Dekans oder der Dekanin statt, findet die Wahl vor der Wahl des Dekans oder der Dekanin statt.
- (3) § 10 Abs. 2-4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass neben Professoren und Professorinnen auch wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Wahl vorgeschlagen werden können.
- (4) Für die Wahl eines oder einer stellvertretenden Frauenbeauftragten gelten Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 entsprechend. Die Wahl findet unmittelbar nach der Wahl des oder der Frauenbeauftragten statt.

III. Abschnitt Fakultätsrat

§ 14

Größe, Amtsperiode und Geschäftsgang

- (1) Dem Fakultätsrat gehören maximal 22 gewählte Mitglieder an.
- (2) Die Amtsperiode der Mitglieder des Fakultätsrats beträgt drei (3) Jahre (sechs (6) Semester). §42 Abs.1 iVm§23 Abs.1 Nr.2 GO Abweichend hiervon beträgt die Amtsperiode der Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat ein (1) Jahr (zwei (2) Semester). §7 BayHSchWO
- (3) Für den Geschäftsgang im Fakultätsrat gelten die Regelungen des VI. Abschnitts der Grundordnung der Hochschule sowie die Geschäftsordnung des Senats in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 15

Mitwirkungsrechte aller Professorinnen und Professoren der Fakultät

- (1) Alle Professorinnen und Professoren der Fakultät sind berechtigt, an allen Sitzungen des Fakultätsrats teilzunehmen und beratend mitzuwirken.
- (2) Bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professoren und Professorinnen betreffen, ist der in Abs. 1 genannte Personenkreis berechtigt, beratend mitzuwirken.
(Berufungsausschuss geregelt in §18 BayHSchPG !)

IV. Abschnitt Schlussbestimmung

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am XX in Kraft.